

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE
- Drucksache 7/1031 -**

Mehr Tierschutz in der Sauenhaltung

A Problem

Mit seinem Urteil (3 L 386/14) vom 24. November 2015 hatte das OVG Magdeburg die Klage eines Schweinezuchtunternehmens gegen eine tierschutzrechtliche Anordnung eines Landkreises abgewiesen und ausgeführt, dass es den in einem Kastenstand gehaltenen Schweinen nach § 24 Abs. 4 Nr. 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) möglich sein müsse, jederzeit eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen auch an dem vom Körper entferntesten Punkt nicht an Hindernisse stoßen. Ausgehend davon, dass die derzeit übliche Haltung von Sauen in Kastenständen meist gegen die festgelegten Mindestbedingungen verstößt und die Tierhalter für die tierschutzgerechte Ausgestaltung der Haltungssysteme sowie damit in Verbindung stehende Investitionen dringend rechts- und planungssichere politische Vorgaben benötigen, hat die Fraktion DIE LINKE einen Antrag in den Landtag eingebracht, mit dem die Landesregierung aufgefordert werden soll, sich für einen schnellen Ausstieg aus der Kastenstand-Haltung in Deutschland und für ein möglichst europaweites Verbot sowie für eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2027 einzusetzen. Weiterhin sollten ab sofort nur noch Stallum- und -neubauten genehmigt werden, die den Vorgaben des Magdeburger Urteils genügen. Zudem ist es als erforderlich angesehen worden, die Anpassung der Sauenhaltung über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) zu fördern, das durch ein gesondertes Förderprogramm ergänzt werden sollte.

B Lösung

Der Agrarausschuss hat mehrheitlich beschlossen zu empfehlen, die Annahme des Antrages an die Maßgabe zu binden, die Aufforderungen an die Landesregierung (Ziffer II des Antrages) neu zu fassen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Antrag auf Drucksache 7/1031 mit der Maßgabe, dass Ziffer II wie folgt gefasst wird, und im Übrigen unverändert anzunehmen.

„II. Die Landesregierung wird beauftragt,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass möglichst europäisch geregelt wird, dass mit einer Übergangsfrist von 15 Jahren die Aufenthaltsdauer der Sauen in Kastenständen im Deckzentrum deutlich verringert wird,
2. dass ab sofort nur noch Stallneubauten sowie genehmigungspflichtige Stallumbauten, -modernisierungen und -erweiterungen genehmigt werden, die dem Ziel der deutlichen Verkürzung des Aufenthalts von Sauen im Kastenstand im Deckzentrum und dem Urteil des OVG Sachsen-Anhalt gerecht werden,
3. dass die zum 31. Dezember 2033 erforderliche Anpassung der bisherigen Sauenhaltung in Mecklenburg-Vorpommern durch geeignete Förderung im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogramms weiterhin unterstützt wird.“

Schwerin, den 6. Dezember 2018

Der Agrarausschuss

Elisabeth Aßmann

Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Elisabeth Aßmann

I. Allgemeines

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Drucksache 7/1031 ist während der 19. Sitzung des Landtages am 27. September 2017 dem Agrarausschuss zur Beratung überwiesen worden.

Mit der während seiner 17. Sitzung am 9. November 2017 getroffenen Übereinkunft, im Zuge des Beratungsverfahrens ein öffentliches Expertengespräch durchzuführen, ist den unterschiedlichen Interessenlagen der Fraktionen Rechnung getragen worden: Während für die Fraktion DIE LINKE der Zugang der Öffentlichkeit sowie die Abbildung der Komplexität des Anhörungsgegenstandes von wesentlicher Bedeutung war, hat die Fraktion der SPD Wert auf die Einbeziehung ministerialen Sachverständigen und die Fraktion der AfD auf die Berücksichtigung der Belange der landwirtschaftlichen Praxis gelegt.

Der Agrarausschuss hat den einstimmigen Beschluss gefasst, folgende Verbände, Einrichtungen sowie Praxisvertreter um die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu bitten und zu dem Expertengespräch einzuladen:

a) aus dem Bereich Tierschutz:

- den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern des Deutschen Tierschutzbundes (DTSchB),
- die Tierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern,

b) aus dem Bereich der Interessenvertretungen:

- den Schweinekontroll- und Beratungsring (SKBR),
- den Hybridschweinezuchtverband (HSZV),
- einen von der Fraktion DIE LINKE benannten Fachberater,
- den Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (BV M-V),

c) aus der Praxis der Tierhaltung:

- das Gut Borken,
- die Josef-Kühling GbR, Bentzin,

d) aus dem Bereich der Verarbeitung:

- den Schlachthof Teterow

Die Liste der Anzuhörenden sowie der Fragenkatalog sind vom Ausschuss am 24. Januar 2018 bestätigt worden.

Der Bitte des Ausschusses folgend, haben der DTSchB, der SKBR, der HSZV, das Gut Borken, die Kühling GbR, der Fachberater sowie der BV M-V vorab schriftliche Stellungnahmen zugeleitet.

Aufgrund von Umstrukturierungsprozessen innerhalb des Unternehmens hat der Schlachthof Teterow seine Teilnahme an dem Expertengespräch abgesagt und die Übermittlung einer zeitnahen schriftlichen Stellungnahme angekündigt. Diese Zusage ist jedoch nicht realisiert worden.

Zur Qualifizierung des Beratungsverfahrens hat der Ausschuss während seiner 22. Sitzung am 1. März 2018 eine externe Ausschusssitzung in der Armin Roder & Söhne GbR (Viecheln, Amt Gnoien, Landkreis Rostock) durchgeführt.

Während des Expertengesprächs am 8. März 2018 hat sich der Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes durch die Fachreferentin beim Bundesverband für Tiere in der Wirtschaft vertreten lassen.

Die Landesgeschäftsführerin des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hat von der Option Gebrauch gemacht, als Gast an der Veranstaltung teilzunehmen.

Nach Beratung in der 26. Sitzung am 17. Mai 2018, der 32. Sitzung am 9. November 2018 sowie in der 35. Sitzung am 6. Dezember 2018 hat der Ausschuss mit dem Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU sowie DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und Freie Wähler/BMV mehrheitlich beschlossen, den Antrag mit der Maßgabe anzunehmen, dass die Aufträge an die Landesregierung in Ziffer II neu gefasst werden.

II. Wesentliche Ergebnisse aus der Anhörung sowie den schriftlichen Stellungnahmen

1. Relevanz des „Magdeburger Urteils“

Nach Aussage des SKBR entsprechen die Kastenstände in keinem der betreuten Betriebe der vom OVG Magdeburg in seinem Urteil vom 24. November 2015 (3 L 386/14) formulierten Anforderung, dass es den in einem Kastenstand gehaltenen Schweinen möglich sein muss, jederzeit eine Liegeposition einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen nicht an Hindernisse stoßen.

Die Kühling GbR hat ausgeführt, dass in der Vergangenheit die TierSchNutzV im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren für Um- und Neubauten von Ställen anders interpretiert worden sei, als das OVG Magdeburg nunmehr klargestellt habe. Ausgehend davon sähen sich die Sauenhalter dem Risiko einer Anlastung durch die EU wegen Verstößen gegen die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen („Cross Compliance“ - CC) ausgesetzt. Zudem fehle investitionswilligen Unternehmen jede Planungssicherheit, weil man nicht wisse, welche Anforderungen das Haltungssystem zu erfüllen habe. Es sei nur möglich abzuwarten. Demzufolge unterblieben Investitionen in die Verbesserung des Haltungssystems.

Seitens des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt ist dargelegt worden, dass das „Magdeburger Urteil“ zu erheblicher Verunsicherung bei den schweinehaltenden Landwirten und der Veterinärverwaltung geführt habe. Gegenwärtig liefen auf Bundesebene Abstimmungsprozesse zu Lösungsansätzen, wie den Anforderungen der Rechtsprechung Genüge getan werden könne.

Der derzeitige Diskussionsstand (März 2018) enthalte in Anlehnung an international verfolgte Ansätze nachstehende Eckpunkte:

- eine Übergangszeit von 17 Jahren für den Ausstieg aus der Kastenstand-Haltung,
- die Anpassung der Kastenstand-Breite an die Größe der Sauen,
- eine Begrenzung der Fixierung auf 8 Tage,
- eine Buchtengröße im Abferkelbereich von 6,5 bis 7 m².

2. Ausstieg aus der Kastenstand-Haltung (vgl. Ziffern II.1 und II.2 des Antrages)

2.1 Folgen für die Gesamtwirtschaft

Für den HSZV ist die Frage nicht pauschal zu beantworten. Vielmehr sei dazu eine umfangliche Folgeabschätzung notwendig.

Dem hat sich der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern angeschlossen: Eine halbwegs seriöse wirtschaftliche Folgenabschätzung müsse das Ausmaß der Umgestaltung der Schweinehaltung (Anzahl/prozentualer Anteil der betroffenen Sauen/erzeugten Ferkel o. ä.) berücksichtigen.

2.2 Folgen für die Branche

Von den Sachverständigen aus den Bereichen der Praxis und aus der Beratung sind tiefgreifende Veränderungen als Folgen eines Ausstiegs aus der Kastenstand-Haltung prognostiziert worden. Diese seien zu sehen in:

- der Reduzierung der Anzahl in größeren Betrieben gehaltener Sauen sowie die Aufgabe der Sauenhaltung in Kleinbetrieben (Gut Borken, HSZV, Kühling GbR, SKBR),
- der massiven Bestandsreduzierung je bestehendem Stall einerseits und einem Aufwuchs bei den Kosten andererseits (HSZV),
- einem hohen betrieblichen Investitionsbedarf in Stallungen sowie deren Ausrüstung (Bauernverband, Gut Borken, SKBR),
- höheren Bedarfen an Arbeitszeit und Arbeitskräften sowie daraus resultierende Kosten (HSZV),
- einer Verschlechterung der Rentabilität (SKBR),
- möglicherweise erforderlich werdenden erneuten Genehmigungsverfahren für tierschutzkonforme Stallneu- und -umbauten (HSZV),
- einem Rückgang der Wertschöpfung und des Selbstversorgungsgrades (Gut Borken),
- negativen Folgen für nachgeordnete Bereiche (Futtermittelindustrie, Instandhaltungsgewerke etc.) (SKBR),
- der Abwanderung der Sauenhaltung in andere Regionen Europas, in denen kein Kastenstand-Verbot bestehe sowie daraus resultierend einer Zunahme der Ferkelimporte (Bauernverband, Kühling GbR, SKBR).

Seitens des DTSchB ist dem entgegengehalten worden, dass bei einer angemessenen Flankierung der Investitionen sowie Honorierung des höheren Arbeitsaufwandes bei tierartgerechten Haltungsverfahren den negativen Auswirkungen durch eine zielgerichtete Förderung der öffentlichen Hand begegnet werden könne.

Der HSZV hat die Befürchtung geäußert, der Ausstieg aus der Kastenstand-Haltung könnte zum Anlass für weitere Restriktionen genommen werden [Verzicht auf das Kupieren der Schwänze, Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration, Vorgaben der Technischen Anleitung (TA) Luft etc.], die die Wettbewerbsfähigkeit weiter beeinträchtigen.

2.3 Folgen für das Tierwohl/die Tiergesundheit

Aus der Sicht des DTSCb käme ein Kastenstand-Verbot in Deutschland einem Signal für einen gemeinschaftsweiten Ausstieg aus diesem Haltungsverfahren gleich. Positive Auswirkungen würden aber nur dann entstehen, wenn dieser tierartgerecht erfolge, d. h. wenn die Folgetechnologie besser auf das Tierwohl/die Tiergesundheit abgestimmt sei.

Vom SKBR sind als negative Auswirkungen eines Kastenstand-Verbots die Vernachlässigung des Verhaltens und des Ruhebedarfes der Sauen während der Rausche sowie vor dem Abferkeln und ein erhöhtes Verletzungsrisiko für die Tiere u. a. durch aus dem Gesäuge auslaufende Milch (Rutschgefahr) angeführt worden. Aus seiner Sicht sei die Nutzung eines Besamungsstandes vom Absetzen bis nach der Belegung aktiver Tierschutz.

Dem ist von der Kühling GbR beigeplichtet worden. Höchstwahrscheinlich werde der Ausstieg aus der Kastenstand-Haltung negative Auswirkungen auf die Tiergesundheit und die Umrauscherquote (Anteil der Sauen, bei denen trotz erfolgter Besamung wieder Brunstsymptome auftreten) haben. Ohne Erfahrungen seien diese Effekte aber nicht zu quantifizieren. Es ist bekräftigt worden, dass den Landwirten in hohem Maße an der Gesundheit und dem Wohl ihrer Tiere gelegen sei, sodass sie „jeden Schritt mitgehen“ würden, der diesem Interesse gelte. Gleichwohl dürften aber die Finanzierbarkeit, der Arbeitsschutz und die Attraktivität der Arbeitsplätze nicht vernachlässigt werden.

Die Vertreterin des HSZV hat positive (mehr Platz und Bewegungsfreiheit) wie negative Effekte (Verletzungsgefahr durch Konkurrenzverhalten, fehlende Rückzugsmöglichkeiten, Unruhe im Bestand, verstärktes Umrauschen, höherer Medikamenteneinsatz zur Brunst-synchronisation, erschwerte veterinärmedizinische Behandlung, kleinere Würfe mit weniger lebend geborenen Ferkeln) mitgeteilt, wobei die letztgenannten überwogen haben.

Der Geschäftsführer von Gut Borken hat allenfalls geringe oder gar keine Auswirkungen gesehen.

3. Alternativen zum „klassischen“ Kastenstand

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern hat ausgeführt, dass es aus seiner Sicht gegenwärtig keine wirklichen Alternativen zum Kastenstand gebe.

Ungeachtet dessen hat der DTSCb seinen Standpunkt bekräftigt, aus Gründen des Tierschutzes gänzlich auf eine Haltung im Kastenstand zu verzichten.

Der von der Fraktion DIE LINKE benannte Einzelsachverständige hat die von ihm entwickelte und an den wesentlichen Grundbedürfnissen (Verfügbarkeit verschiedener „Klimazonen“, zum Ruhebereich abgegrenzter separater Kotbereich, Liegebereich mit Einstreu) orientierte „Pigport“-Bucht vorgestellt, die zudem eine Kot-Harn-Trennung ermöglicht. Des Weiteren hat er über das gemeinsam mit dem DTSchB im Rahmen des Premium-Programms „Hofglück“ konzipierte System zur Ferkelaufzucht informiert.

3.1 Verbreiterung der Kastenstände

Laut SKBR sollte die Breite des Besamungsstandes den aktuellen Empfehlungen folgend für Altsauen 70 cm sowie für Jungsauen 65 cm betragen. Breitere Stände führten ausgehend von den Erfahrungen des SKBR, des HSZV sowie der Kühling GbR dazu, dass Sauen sich umdrehen, einklemmen und schließlich verletzen könnten, sodass mit einem Anstieg der Tierverluste zu rechnen wäre.

Sofern „aus guten Gründen“ eine kurzfristige Fixierung der Tiere nötig sein sollte, müsse nach Auffassung des DTSchB die Auslegung des OVG Magdeburg zur Breite des Kastenstandes gelten, damit jeder Sau zu jeder Zeit und somit auch während der Fixierung ein ungehindertes Ruhen ermöglicht werde.

Vom Gut Borken ist die geforderte Vergrößerung der Kastenstände („dass alle Sauen die Beine ausstrecken können“) als überzogen zurückgewiesen worden. Denkbar wäre allenfalls, die Kastenstand-Breite in drei Kategorien an die Größe der Tiere anzupassen: Jungsauen (65 cm), Sauen mit normaler Größe (70 cm) sowie besonders große Sauen (80 cm).

Der Einzelsachverständige hat dargelegt, dass in Baden-Württemberg keinerlei Diskussionen über die Breite der Kastenstände geführt würden, weil diese - gesteuert durch das Futterdargebot - lediglich zur Futteraufnahme, während der Entmistung sowie zum Zwecke der Besamung frequentiert würden. Allerdings seien die dortigen Erfahrungen wegen der geringeren betrieblichen Bestandsgrößen (10 bis 300 Sauen, 500 bis 2.000 Mastplätze) nur bedingt auf Mecklenburg-Vorpommern übertragbar.

Der HSZV hat darüber informiert, dass der Erlösausfall durch den Alleingang des Freistaates Thüringen bei der Verbreiterung der Kastenstände geschätzt 8,2 Mio. €/Jahr betragen habe. Des Weiteren sind die Mehrkosten alternativer Lösungen für die Kastenstand-Haltung wie folgt beziffert worden:

- bei Anpassung von 50 % der Kastenstände eines Betriebes an die Größe der Sauen (Vergrößerung um 12 %) um 3,35 €/Mastschwein (ein Ausgleich wäre durch Erhöhung der Ferkelpreise um 5 % sowie der Mastschweinpreise um 2% möglich);
- wenn nur noch jeder zweite Kastenstand mit Sauen belegt würde:
435 €/Sau und Jahr, 54 €/Ferkelaufzuchtplatz, 25,15 €/Schlachtschwein;
- wenn die Kastenstände mit Zwischenräumen von 30 cm versehen oder der Verletzungsschutz auf 100 cm verbreitet würde:
181 €/Sau und Jahr, 11,79 €/Schlachtschwein;
- bei Einführung variabler Kastenstand-Breiten (70 bis 100 cm):
120 €/Sau und Jahr, 7,71 €/Schlachtschwein;
- bei zeitlich auf die Zeitspanne der Rausche begrenzte Fixierung der Sauen für 80 % der Kastenstände sowie anschließender Gruppenhaltung:
51 €/Sau und Jahr, 3,68 € je Schlachtschwein.

Zudem hat der HSZV Aussagen zu rein hypothetisch möglichen Alternativen getroffen, die jedoch ohne praktische Relevanz seien. Von dem Zuchtverband ist das Fazit gezogen worden, dass alle Umrüstungsvarianten negative betriebswirtschaftliche Folgen hätten. Diese ließen sich teilweise kompensieren, wenn die verlorenen Tierplätze im Deckzentrum durch einen Neubau ausgeglichen würden, wofür momentan jedoch keine bau- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen bestünden. Zu beachten sei weiterhin, dass es in der Schweineproduktion weitere Anforderungskriterien gebe, die die Schweinehalter zusätzlich betriebswirtschaftlich belasteten. Es ist hervorgehoben worden, dass eine einheitliche Lösung auf Bundesebene zwingend notwendig sei.

Vom SKBR sind die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen anhand eines fiktiven Haltungssystems mit 600 Sauen berechnet worden. Ausgehend vom „Magdeburger Urteil“ seien die Ställe so umzubauen, dass der Abstand zwischen den vorhandenen Kastenständen 20 cm betrage. Dadurch gingen fünf Tierplätze pro Kastenstand-Reihe oder insgesamt 15,6 % aller Sauenplätze verloren. Anstelle von 32 Sauen kämen wöchentlich nur noch 27 zur Belegung und 24 zur Abferkelung, sodass in jeder Woche 50 abgesetzte Ferkel fehlten. Insgesamt gingen ca. 94 produktive Sauen oder eine direktkostenfreie Leistung von ca. 42.300,- € im Jahr verloren. Demgegenüber ständen Investitionskosten, die je nach Umbaulösung (komplett neue Stände oder eigener Umbau der alten Stände) sehr stark variierten.

Der Kühling GbR würden bei der Umstellung auf eine dem „Magdeburger Urteil“ entsprechende Lösung jährlich ca. 2.500 „fertige“ Mastschweine und 50.000 € an direktkostenfreier Leistung fehlen.

Wegen der entstehenden Doppelbelastung hat sich der Deutsche Tierschutzbund gegen eine Splittung der mit dem Ausstieg aus der Kastenstand-Haltung verbundenen Investitionen - zunächst Verbreiterung der Kastenstände, danach im Verbotsfall völliger Umbau der Stallung z. B. auf Gruppenhaltung - ausgesprochen. Stattdessen sei der Umbau des Deckzentrums sowie des Abferkelbereichs „in einem Zug“ zu präferieren.

3.2 Minimierung der Verweildauer im Kastenstand

Ausgehend davon, dass es keine praxisrelevante Alternative zur Kastenstand-Haltung gebe, hat sich der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern für einen „fachlichen Dialog“ über die Dauer einer arbeitsschutztechnisch notwendigen und tierschutzgerechten Fixierung von Sauen in bestimmten Haltungsabschnitten ausgesprochen.

Nach Auffassung des DTSchB sollte sich die Fixierung der Sauen aus Gründen des Tierschutzes auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränken. Grundsätzlich sei es erstrebenswert, die individuelle Fixierung der Tiere auf die Besamung zu begrenzen. Aufgrund des in größeren Betrieben kaum umzusetzenden Arbeits- und Managementaufwandes bei der Besamung sei eine Fixierung der Sauen von 3 bis maximal 5 Tagen während der Rausche und für die Besamung tolerierbar. Wünschenswert sei, durch eine optimale Gestaltung der Bucht sowie durch aggressiven Verhaltensweisen vorbeugende Maßnahmen die Dauer der Fixierung möglichst auf wenige Stunden zu begrenzen.

Vom Gut Borken sind 7 bis 10 Tage als Maximaldauer einer Fixierung benannt worden.

Der HSZV hat in der Gruppenhaltung mit Fixierung eine Option gesehen, die Verweildauer der Sauen im Kastenstand auf wenige Tage zu reduzieren. Bei einer Fixierungsdauer von 10 Tagen nach Absetzen der Ferkel seien die Sauen während der Rausche einschließlich der Besamung geschützt. Zudem werde das Verletzungsrisiko für den Landwirt minimiert.

Der SKBR und die Kühling GbR haben sich ebenfalls dafür ausgesprochen, Sauen bis zu 10 Tage im Deckzentrum sowie 4 bis 7 Tage im Abferkelbereich in fixiertem Zustand sowie die restliche Zeit in freier Bewegung zu halten. Bei durchschnittlich 2,38 Würfen im Jahr läge die Zeit im Kastenstand zwischen 6,52 % bzw. maximal 11,08 % des Jahres, was nach Ansicht des Beratungsunternehmens akzeptabel sein sollte.

3.3 Gruppenhaltung im Deckzentrum

Eine Gruppenhaltung im Deckzentrum sei nach den Erfahrungen des SKBR in der Praxis nicht gebräuchlich. 94 % der betreuten Betriebe stellten die Sauen bis zu 28 Tage nach dem Belegen in den Kastenstand. Die verbleibenden 6 % der Sauen gingen nach Abschluss der Belegung sofort in die Gruppe.

Das Gut Borken hat dem das Beispiel Dänemarks entgegeng gehalten, wo erfolgreich eine Gruppenhaltung im Deckzentrum betrieben werde.

Vom HSZV, dem SKBR sowie der Kühling GbR ist eine Gruppenhaltung im Deckzentrum bei kurzfristiger Fixierung der Sauen in Besamungsständen als gangbare Lösung angesehen worden, Verletzungen der Tiere während der Rausche zu verhindern und gleichzeitig den Schutz der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dabei sollte die Haltung im Besamungsstand bis zum 10. Tag nach dem Absetzen bzw. bis zum 4. Tag ab erster Belegung beschränkt bleiben.

Das Gut Borken hat als Voraussetzung für die Einführung von Selbstfang-Fressständen angeführt, dass diese tierschutzrechtlich nicht als Kastenstände gelten dürften. Der Gruppenhaltung sei gegenüber einer Verbreiterung der Kastenstände der Vorzug einzuräumen. Allerdings führe diese zu einer Bestandsreduzierung oder mache einen Stallneubau erforderlich. Zu berücksichtigen sei, dass die Gruppenhaltung in Altanlagen nur mit großen Schwierigkeiten umzusetzen sei.

a) Arbeitswirtschaft

Eine „Besamung in der Gruppe“ führe laut SKBR zu größeren Verletzungsgefahren durch aufspringende Sauen und bedingt durch Kot und aus den Gesäugen auslaufende Milch zu deutlich weniger griffigen Fußböden. Bei Gruppenhaltung ohne Fixierung könne aus der Sicht des Beratungsunternehmens der Arbeitsschutz der Mitarbeiter nicht gewährleistet werden.

Beim Arbeitsschutz schlugen aus der Sicht des HSZV während des Besamungsvorgangs auftretende Gefährdungen durch das Aufspringen anderer Sauen oder das Umstoßen/Überrennen durch fliehende und ausweichende Sauen negativ zu Buche. Eine Vergrößerung oder der Wegfall der Kastenstände führten zu einem massiven arbeitswirtschaftlichen und zeitlichen Mehraufwand.

Bei einer freien Besamung und damit schlechterem „Zugang zur Sau“ entstehe ein höheres Verletzungsrisiko für den Tierhalter und seine Mitarbeiter. Möglicherweise sei mit einem ansteigenden Aufwand bei der Kontrolle des Tierbestandes sowie für veterinärmedizinische Behandlungen infolge der Zunahme von Verletzungen der Tiere zu rechnen.

Nach Aussage der Kühling GbR sei ohne eine Fixierung der Sauen im Besamungsstand die Arbeitssicherheit der Mitarbeiter nicht mehr gegeben. Eine Altsau könne bis zu 250 kg „auf die Waage bringen“. Während der Rausche seien Rankkämpfe unter den Sauen an der Tagesordnung. Die Gefahr sei groß, während der Brunstkontrolle durch eine aufspringende Sau verletzt zu werden. Der Umstand, dass Exkreme die Rutschgefahr auf dem Stallboden erhöhten, verschlimmere die Situation noch.

Das Gut Borken hat hervorgehoben, dass eine Besamung bei Gruppenhaltung schwieriger und arbeitsaufwendiger sei. Unter diesen Bedingungen gestalte sich Brunst-Stimulation der Sauen durch Eber komplizierter, sofern eine solche überhaupt möglich sei.

Auf die Frage, ob bei Gruppenhaltung ohne Fixierung der Arbeitsschutz der Beschäftigten ausreichend gewährleistet werden könne, ist vom DTSchB dargelegt worden, dass es aus Tierschutzsicht vertretbar sei, die Sauen für die Besamung oder auch für tierärztliche Behandlungen kurzfristig zu fixieren, wie es z. B. in Selbstfangbuchten möglich wäre. Dadurch könne eine ausreichende Arbeitssicherheit sichergestellt werden.

b) Voraussetzungen

Für die tiergerechte Umsetzung der Gruppenhaltung, so die Sachverständige des Tierschutzbundes, seien bei der Gestaltung der Buchten zahlreiche Aspekte zu berücksichtigen:

- eine ausreichend große, planbefestigte und eingestreute Liegefläche,
- ein enges Tier-Fressplatz-Verhältnis,
- die Bereitstellung einer ausreichenden Menge geeigneten Beschäftigungsmaterials,
- die Strukturierung der Bucht in einen Kot-, Liege- und Fressbereich,
- ein ausreichendes Platzangebot (damit die Tiere u. a. die Möglichkeit haben, sich bei Auseinandersetzungen aus dem Weg zu gehen),
- geeignete Rückzugsmöglichkeiten (wie sie z. B. durch Selbstfangbuchten gegeben sind).

Als Stallsystem würde sich für die Umsetzung der Gruppenhaltung eine 3-Flächenbucht, idealerweise mit Auslauf, anbieten.

Der Besamungsstand müsse nach Aussage des SKBR die derzeit in den Ausführungshinweisen zur TierSchNutzV festgeschriebenen Abmessungen (lichtes Maß für Altsauen 70 cm sowie für Jungsaunen 65 cm) aufweisen.

Wegen fehlender individueller Rückzugsmöglichkeiten z. B. in Selbstfangfressliegebuchten seien aus Sicht des HSZV erhöhte Anforderungen an den Stall zu stellen, was beispielsweise die Trittfestigkeit des Bodens, den deutlich erhöhten Platzbedarf (mindestens 4 m²/Sau) sowie Fluchtdistanzwege von mindestens 15 m angehe. Bei der Besamung seien Katheter zu verwenden. Insgesamt verursache die Umrüstung einen enormen finanziellen Aufwand. Auch sei damit zu rechnen, dass wegen der Nutzungsänderung/„Abstockung des Bestandes“ keine neue Baugenehmigung erteilt werde.

c) Tiergesundheit und Tierwohl

Nach Auffassung des DTSchB würden sich die vorgenannten Änderungen des Haltungsverfahrens positiv auf die Tiergesundheit und das Tierwohl auswirken. Die durch Immobilisation und beengte Verhältnisse im Stand hervorgerufenen gesundheitlichen Folgen (u. a. Druckstellen und Geschwüre v. a. im Schulterbereich und Muskelschäden), die Einschränkung von Grundbedürfnissen und daraus resultierende Verhaltensstörungen (Leerkauen, Stangenbeißen, Trauern) könnten durch eine Haltung der Sauen in der Gruppe verhindert werden.

Dem hat der HSZV folgende Nachteile gegenübergestellt:

- gleichzeitiges Auftreten von Sauen in unterschiedlichen Brunststadien,
- gegenseitiges Aufreiten während der Rausche,
- aufspringende Sauen bei Vorführung des Ebers,
- erhöhte Unruhe sowie Stress im Bestand,
- Verletzungsgefahr von Tier und Mensch durch aggressivere Sauen,
- Fundamentverletzungen sowie Hautläsionen,
- erhöhte Umrauscherquote und weniger lebend geborene Ferkel,
- sinkende biologische Leistungen.

Vor allem jüngere oder rangniedere Tiere könnten Schäden davontragen. Stark abgesäugte Sauen könnten wesentlich schlechter wieder aufgefüttert werden. Vorteile der Gruppenhaltung seien in den größeren Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu sehen.

Der Geschäftsführer von Gut Borken hat sich überzeugt gezeigt, dass bei Gruppenhaltung die Umrauscherquote definitiv ansteigen werde, was Erfahrungen aus dem Land Sachsen-Anhalt bestätigten. Ausschlaggebend dafür seien Rankkämpfe während der Einnistung befruchteter Eizellen in den Uterus. Diese Phase sei vor allem für kleine und junge Sauen schwierig.

Der HSZV hat mit Blick auf die Umrauscherquote empfohlen, Stress in der Herde sowie häufige Gruppenneubildungen zu vermeiden. Des Weiteren sollten gleiche Bedingungen für alle Sauen sowie ausreichend Rückzugsmöglichkeiten geschaffen werden.

d) Betriebswirtschaft

Vom HSZV ist erklärt worden, dass der Umbau bestehender Tierhaltungen auf Gruppenhaltung (Entfernung der Kastenstände) unter den Gesichtspunkten des Tierschutzes und der Arbeitssicherheit nicht zu empfehlen sei. Eine Gruppenhaltung ohne jegliche Fixierung erfordere ein vollkommen neues Stallkonzept, das u. a. einen erhöhten Platzbedarf berücksichtigen und ein verändertes Besamungsmanagement ermöglichen müsse. Der HSZV hat die Kosten für Besamungsstände auf ca. 300 € pro Korb beziffert. Bei einem Bestand von 336 Sauen und 80 Ständen summierten sich diese auf 24.000 €.

HSZV und Kühling GbR haben die finanziellen Auswirkungen der Umstellung von Kastenstand- auf Gruppenhaltung bei einem Betrieb mit 600 Sauen auf eine um 42.300 € geringere direktkostenfreie Leistung zuzüglich des Mehraufwandes für die vorzunehmenden Investitionen beziffert. Die aus einer Vergrößerung der Kastenstände oder deren Verbot resultierenden finanziellen Auswirkungen für die Tierhalter seien unter den Bedingungen des jeweiligen Einzelbetriebes zu berechnen.

Der DTSchB hat dargelegt, dass eine tiergerechte Gruppenhaltung von Sauen deutlich mehr Platz erfordere, als die TierSchNutztV (2,05 bis 2,5 m² pro Sau) vorschreibe. Um eine funktionssichere Umsetzung der Bucht gewährleisten zu können, seien zusätzlich zu der gesetzlich vorgeschriebenen Liegefläche von 1,3 m² mindestens ca. 2 m² pro Sau einzuplanen, (= insgesamt mindestens 3,3 m² pro Sau). Für die Umgestaltung des Deckbereiches seien deshalb größere Umbauten oder gar ein Neubau vorzunehmen. Wenn schon so erhebliche bauliche Maßnahmen in der Sauenhaltung durchgeführt werden müssten, sollten weitere Aspekte, wie das Angebot eines Außenkontakts, die Verwendung geeigneter Beschäftigungsmaterialien sowie eine tiergerechtere Gestaltung der Bodenbeschaffenheit (Planbefestigt + Einstreu), mitberücksichtigt werden.

Vom HSZV sind vorstehende Aussagen dahingehend relativiert worden, dass der Platzbedarf vom angestrebten Haltungssystem abhängt. Eine Beibehaltung der bisherigen Bestandsgröße sei in der Regel nicht ohne An-/Umbau der Stallungen möglich.

Das Gut Borken hat mitgeteilt, dass der Platzbedarf von den vorhandenen Stallhüllen abhängt. Es sei mit einem Mehrbedarf von 40 % aufwärts zu rechnen.

3.4 Bewegungsbuchten im Abferkelbereich

Bewegungsbuchten in der Abferkelung seien nach Auffassung des SKBR aus Sicht des Tierwohls eine praktikable Alternative. Dabei sei es aber auch aus Tierschutzgründen wichtig, die Saugferkelverluste „im Auge zu behalten“.

Vom DTSchB ist ausgehend von tierschutzrelevanten Aspekten der Kastenstand-Haltung sowie ihren Auswirkungen auf die Tiere die Notwendigkeit eines alternativen Haltungsverfahrens ohne Fixierung herausgestellt worden. Dabei sei das freie Abferkeln, wie es bereits in Schweden, Norwegen oder der Schweiz praktiziert werde, als Alternative zur bisher praktizierten Kastenstand-Haltung zu präferieren. Von der Geburt der Ferkel bis zur Beendigung des Säugens lebten die Muttertiere ohne Fixierung. Damit werde den Bedürfnissen der Tiere in größtmöglichem Maße Rechnung getragen.

Wichtige Aspekte, die bei der Gestaltung der Buchten berücksichtigt werden müssten, seien

- ein ausreichendes Platzangebot (mindestens 7,5 m²),
- ein planbefestigter, eingestreuter Liegebereich mit ausreichender Strohmenge,
- ein vorzugsweise vom Gang her einsehbares und für die Ferkel gut erreichbares Ferkelnest,
- eine Strukturierung der Bucht in verschiedene Funktionsbereiche,
- die Anbringung von Schutzvorrichtungen (Abweisbügel),
- ein für Sau und Ferkel geeigneter Boden.

Daneben seien auch das Management sowie die Auswahl der Genetik weitere zu beachtende wichtige Faktoren.

Eine Fixierung sollte nur im Einzelfall (z. B. bei aggressiven Sauen) und nur für wenige Tage um den Abferkeltermin herum erfolgen. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen seien 3 Tage ausreichend. Eine Fixierung vor und während der Geburt schränke die Tiere erheblich ein und lasse ihnen nicht die Möglichkeit, u. a. ein adäquates Nestbauverhalten auszuleben.

Forschungsergebnisse belegten, dass ein Unterdrücken dieses hochmotivierten Verhaltens zu starkem Stress und zu einem verlängerten Geburtsvorgang führe. Da es Produktionssysteme und Erfahrungen mit freier Abferkelung aus anderen europäischen Ländern gebe, sollten diese als Orientierung herangezogen werden.

Der Einzelsachverständige hat darüber informiert, dass in Baden-Württemberg die freie Abferkelung in ökologischen und konventionellen Tierhaltungen Standard sei. Allerdings liege der Platzbedarf mit einer Buchten-Größe von 9 bis 10 m² deutlich über dem anderer Haltungsverfahren.

Nach Ansicht des SKBR sollte die Dauer der Fixierung in der Bewegungsbucht zwischen 4 und 7 Tagen liegen (im Sommer eher 7 Tage, bedingt durch die höheren Temperaturen). Da Bewegungsbuchten erst seit kurzem in der Praxis genutzt würden, werde es sicher noch Verbesserungen der Stallausrüstung sowie der Handhabung der Buchten geben. Die Bewegungsbucht sei „ein Modell für die Zukunft“, wobei deren Größe nicht unter 6 m² liegen sollte.

a) Tiergesundheit und Tierwohl

Der DTSchB hat unterstrichen, dass tierschutzrelevante Auswirkungen infolge der Fixierung der Tiere im Kastenstand bei einer Umstellung auf alternative Abferkelbuchten ohne routinemäßige Fixierung der Tiere verhindert würden. Zu diesen gehörten beispielsweise Druckstellen und Geschwüre vor allem im Schulterbereich, Erkrankungen des MMA-Komplexes [Mastitis (Gesäugeentzündung) - Metritis (Gebärmutterentzündung) - Agalaktie (Milchmangel)] sowie des Bewegungsapparates. Durch eine Umstellung auf ein Haltungsverfahren ohne Fixierung könnten die aufgeführten Auswirkungen der Kastenstand-Haltung vermieden und die Tiergesundheit sowie das Tierwohl der Sauen gesteigert werden. Ein höheres Platzangebot, eine eingestreute Liegefläche mit planbefestigtem Boden und ein leichter Zugang zum Gesäuge bei freien Abferkelbuchten wirkten sich ebenso positiv auf die Tiergesundheit und das Tierwohl der Ferkel aus.

Nach Kenntnis des SKBR hätten Erfahrungen die Praktikabilität von Bewegungsbuchten belegt. Häufig seien die Sauen „ruhig und zufrieden“ in den neuen Buchten. Auch hielten sich bei gutem Management die Ferkelverluste durch Erdrücken in Grenzen. Die Mitarbeiter hätten kein Problem mit der Bewirtschaftung. Bislang seien keine Probleme mit aggressiven Sauen aufgetreten. In der Bewegungsbucht sei ein Nestbauverhalten möglich und es habe sich auch gezeigt, dass die Geburten deutlich schneller verliefen und nur sehr vereinzelt Erkrankungen des MMA-Komplexes aufträten. Es sei nicht davon auszugehen, dass die geschilderte Situation durch ein komplettes Weglassen der Fixierung noch verbessert werden könnte. Sau und Ferkel sollten gleichermaßen beachtet werden. Eine mütterliche Sau sei sehr darauf bedacht, ihre Ferkel zu schützen.

Von der Kühling GbR ist darauf verwiesen worden, dass Bewegungsbuchten für das Tierwohl der Sau „eventuell besser“ sein mögen, wobei dem jedoch hohe Saugferkelverluste entgegenstünden, die mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar seien. Sollten es durch eine weitere Optimierung der Haltungssysteme gelingen, diese Verluste zu reduzieren, wäre das Unternehmen bereit, die Fixierung der Sau auf den Vorgang der Abferkelung zu beschränken.

Unabhängig davon dürften „keine politischen Schnellschüsse im Sinne des Tierschutzes“ getätigt werden. Vor der Einführung von Bewegungsbuchten seien wissenschaftlich fundierte Untersuchungen erforderlich. Erste Ergebnisse zeigten gravierende Unterschiede bei den Saugferkelverlusten zwischen den Haltungssystemen (bei Gruppenhaltung 20,1 %, bei Freilaufbuchten 25,4 %, mit Ferkelschutzkorb 12,8 %). Bei allen Haltungssystemen sei das Erdrücken durch das Muttertier die Hauptursache. Die genannten Zahlen offenbarten ein „deutliches Verbesserungspotential“ hinsichtlich der Stalleinrichtung, wobei die sich daraus ergebenden Investitionen nur bei Erhalt der tierischen Leistungen und der Wirtschaftlichkeit des Produktionsverfahrens finanziert werden könnten.

Das Gut Borken hat ebenfalls bei einem Verzicht auf die Fixierung eine Zunahme der Ferkelverluste vorhergesagt. Bei Stallneubauten könne man Lösungen mit einer viel größeren Ferkelbucht in Betracht ziehen. Es seien wissenschaftliche Untersuchungen nötig. Anhand der Erfahrungen des Betriebes gebe es jedoch keine Lösungen, mit denen ohne Fixierung die gleichen Ergebnisse erzielt würden, wie bei Kastenstand-Haltung.

Dem ist vom DTSchB widersprochen worden. Ergebnisse verschiedener Studien hätten keinen Unterschied bei den Saugferkelverlusten zwischen der Haltung im Kastenstand und in freien Abferkelbuchten ergeben. Andere Untersuchungen berichteten hingegen von höheren Erdrückungsverlusten in freien Abferkelbuchten und sähen eine temporäre Fixierung der Sauen als praktikable Lösung zu deren Reduzierung an. Jedoch hätten sich Buchten mit einer zu geringen Größe ($< 6 \text{ m}^2$) und suboptimaler Gestaltung als nicht praktikabel für eine freie Abferkelung und als Ursache für erhöhte Erdrückungsverluste herausgestellt. Neben dem Buchtensystem seien die Genetik der Sauen (kleinere Würfe und eine gute Mütterlichkeit) sowie das Management entscheidende Faktoren, die die Höhe der Erdrückungsverluste beeinflussten.

Der Geschäftsführer von Gut Borken hat ausgeführt, dass aus seiner Sicht eine temporäre Einschränkung der Bedürfnisse des Muttertiers eher hinzunehmen sei als die Gefahr für die Ferkel, durch die Sau erdrückt zu werden und damit endgültig aus dem Leben zu scheiden. Bei dieser Betrachtungsweise sei der Kastenstand als ein Instrument des aktiven Tierschutzes zu bewerten.

Die Vertreterin des DTSchB hat dem entgegengehalten, dass auch bei der Haltung im Kastenstand Verluste bei Ferkeln durch Erdrücken aufträten. Da es aber auch Erfahrungen gebe, wonach ohne Fixierung der Sauen und damit einhergehenden tierschutzrelevanten Auswirkungen die Saugferkelverluste gegenüber einer Haltung der Sauen im Kastenstand nicht erhöht seien, sollte dieses Haltungsverfahren favorisiert werden.

b) Betriebswirtschaft

Der SKBR sowie die Kühling GbR haben vorgerechnet, dass beim Umrüsten einer Altanlage auf Bewegungsbuchten Kosten in Höhe von ca. 1.200 € bis 1.500 € pro Tierplatz in der Abferkelung entstünden. Berücksichtigt werden müsse jedoch, dass bei einem Umbau ca. 30 % der Abferkelplätze verlorengehen würden. Ohne entsprechende Möglichkeiten, durch Bestandsaufstockung den Tierbestand auf gleichem Niveau zu halten, wäre eine Rentabilität der Produktion im Betrieb nicht mehr gegeben. Darüber hinaus wäre ein Umbau ohne finanzielle Unterstützung für kleine und mittlere Betriebe „absolut existenzgefährdend“. Zudem fehlten derzeit gesetzliche Vorgaben für die Mindestgröße einer Bewegungsbucht.

Auch hier seien lange Übergangsfristen für Betriebe nötig [Absetzung für Abnutzung (AfA) für Stall-Inneneinrichtung mind. 15 Jahre, für Gebäude 30 Jahre), die jüngst Investitionen getätigt hätten.

Um den Sauenbestand zu erhalten, werde man, so der Vertreter der GbR, um einen Stallneubau nicht herumkommen, wofür lange Übergangsfristen und ein ebensolcher Bestandsschutz unabdingbar seien. Dadurch würden sich die Investitionskosten noch weiter erhöhen.

3.5 Gruppenhaltung im Wartebereich

Vom Deutschen Tierschutzbund ist eine Gruppierung der Sauen bereits nach dem Absetzen der Ferkel als sinnvoll angesehen worden. Somit würden die mit der Gruppierung einhergehenden Rankämpfe und die Stressbelastung bereits vor der Besamung stattfinden und sich nicht negativ auf die Trächtigkeit der Tiere auswirken.

Der SKBR und die Kühling GbR haben den vollständigen Ausstieg aus der Kastenstand-Haltung im Wartebereich als möglich erachtet.

Die seinerzeit vorgenommene Umstellung auf die Gruppenhaltung im Wartestall habe die Kühling GbR 3 Ferkel je Sau und Jahr gekostet. Seither lägen die Sauenverluste bei ca. 10 %. Hauptursache seien Lahmheiten. Ein ähnliches Szenario wäre beim vollständigen Ausstieg aus der Kastenstand-Haltung zu erwarten. Um die negativen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, müsse eine Fixierung von mindestens 10 Tagen im Besamungsstand möglich bleiben.

3.6 Auslauf-, Freiland-, Offenstallhaltung

Mit der Auslaufhaltung könne, so der DTSchB, auf verschiedene Bedürfnisse der Tiere eingegangen werden. Zum einen sei eine Strukturierung des Stalles in verschiedene Funktionsbereiche möglich und zum anderen biete der Außenklimareiz mit z. B. unterschiedlichen Witterungseinflüssen den Tieren eine abwechslungsreiche Umgebung. Daher sei eine Haltung, die den Tieren den Kontakt zu ihrer Umgebung und Umwelt erlaube, ein wichtiger Aspekt der tiergerechteren Gestaltung der Schweinehaltung.

Diese Auffassung ist von dem Einzelsachverständigen geteilt worden. Obwohl Offenställe die aus Tierschutzsicht wesentlichen Voraussetzungen (Einstreuhaltung, Auslauf, freie Belüftung) erfüllten, scheiterten Genehmigungsverfahren am Fehlen rechtlicher Grundlagen sowie einschlägiger Rechtsprechung. Ausschlaggebend hierfür sei das Fehlen von Möglichkeiten der Abluftreinigung sowie von Untersuchungen zur Höhe der gasförmigen Stickstoff-Emissionen.

Vom HSZV ist herausgestellt worden, dass es häufig aufgrund genehmigungsrechtlicher Schwierigkeiten und Zielkonflikte hinsichtlich des Umweltschutzes und der Geruchsbelästigung keine realistischen Alternativen zu den derzeit praktizierten Haltungsverfahren gebe, die zudem meist höhere Anforderungen an Biosicherheitsmaßnahmen stellten.

Der Geschäftsführer von Gut Borken hat ausgeführt, dass nach den Bestimmungen der novellierten Technischen Anleitung (TA) „Luft“ Offenställe aufgrund der Emissionen mit größeren Schwierigkeiten zu errichten seien als geschlossene Ställe. Auch werde die Übertragung von Tierseuchen bei fehlender Bauhülle erleichtert.

Auslauf- oder Freilandhaltung seien aus der Sicht des SKBR sowie der Kühling GbR aus Gründen der Seuchenprophylaxe sowie der fehlenden Möglichkeiten zur Steuerung der Emissionen bedenklich.

4. Übergangsfristen (vgl. Ziffer II.2 des Antrages)

Der HSZV hat sich allgemein für ausreichende Übergangsfristen (mindestens 25 Jahre) sowie einen mindestens für den Abschreibungszeitraum geltenden Bestandsschutz kommender Haltungen ausgesprochen. Zudem hat er eine gesonderte Betrachtung für Betriebe ohne Hofnachfolger gefordert.

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern hat ausgeführt, dass für ihn die zum Zeitpunkt der Neuinvestition geltenden Abschreibungsfristen maßgeblich seien. Diese müssten als Kriterium für die Festlegung der Übergangsfristen herangezogen werden und dementsprechend bis zu 20 Jahre betragen. Ziel sei es, die wirtschaftliche Stabilität der Landwirtschaftsbetriebe zu gewährleisten.

In Bezug auf die Stall-Inneneinrichtung hat sich der SKBR dieser Forderung angeschlossen. Bei Bewegungsbuchten sollte der Zeitrahmen deshalb länger gesetzt werden, weil nicht nur die Inneneinrichtung ersetzt werden müsse, sondern bei gleicher Sauenzahl auch zusätzlicher Gebäudebedarf entstehe. Für alle Betriebe, die eine Genehmigung nach der bislang geltenden TierschNutzV zur Haltung im Kastenstand erhalten hätten, müsse es eine Übergangsfrist von mindestens 15 Jahren und einen entsprechenden Bestandsschutz geben.

Von der Kühling GbR ist darauf hingewiesen worden, dass ein Großteil der Sauenhalter bereits seit 2013 entsprechend der neuen Nutztierhaltungsverordnung Um- und Neubauten vorgenommen hätte. Unter Berücksichtigung dessen sollte die Übergangsfrist bis zum Ausstieg mindestens 15 Jahre betragen, weil die getätigten Investitionen erst einmal abgeschrieben werden müssten. Wenn sich ein Landwirt für den Umbau entschieden habe, müsse dafür ein Bestandsschutz gewährleistet werden. Wegen der Investitionshöhe bedürfe es einer langjährigen Planungssicherheit für den Schweinehalter.

Für den DTSchB sollten die Übergangsfristen für die einzelnen Produktionsbereiche unterschiedlich sein und sich am Alter der bisherigen Haltungseinrichtungen orientieren. Der Umbau des Abferkelbereichs stelle im Vergleich zu dem des Deckzentrums die größere finanzielle Herausforderung dar, weshalb für diesen eine längere Übergangsfrist (maximal 10 Jahre) gelten sollte. Auch müsse durch entsprechende Anreize sichergestellt werden, dass der Umbau frühzeitig stattfindet und nicht die gesamte Frist „abgewartet“ werde, wie es z. B. beim Umbau des Wartebereiches der Sauen auf Gruppenhaltung geschehen sei.

Aus der Sicht des Gutes Borken ist eine Übergangsfrist mit einer Dauer von mindestens 10 Jahren genannt worden.

Für den Umbau von Stallungen mit Kastenstand-Haltung im Abferkelbereich auf alternative Abferkelbuchten ohne routinemäßige Fixierung der Sauen hat der HSZV ebenso wie das Gut Borken mindestens 15 Jahre vorgeschlagen. In Bezug auf Umbauten von Stallungen mit Kastenstand-Haltung im Deckzentrum auf Gruppenhaltung ohne/mit Fixierung sind die Auffassungen weit auseinandergegangen.

Während der HSZV mindestens 25 Jahre als angemessen erachtet hat, sind für das Gut Borken 10 Jahre ausreichend gewesen. Die Tierhalter müssten sich darauf verlassen können, dass Umbauten „auch noch nächstes Jahr Bestand“ hätten.

5. Flankierung der Umstellung auf artgerechtere Haltungsverfahren (vgl. Ziffern II.4 und II.5 des Antrages)

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern und der SKBR waren sich darin einig, dass ein europaweit einheitliches Vorgehen wünschenswert wäre. Eine Flankierung/Förderung von Investitionen in artgerechtere Haltungsverfahren sei im Kontext der Bundesrepublik oder besser noch Europas mit dem Ziel zu betrachten, die vorab genannten negativen Auswirkungen zu verhindern.

Der HSZV hat länderspezifischen Lösungen ebenfalls eine Absage erteilt. Es seien bundeseinheitliche Lösungen gefragt. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen seien EU-einheitliche Regelungen unerlässlich. Zudem sei eine einheitliche Vorgehensweise der Veterinärbehörden auf Kreisebene erforderlich, Alleingänge einzelner Amtsveterinäre hätten zu unterbleiben.

Vom SKBR, der Kühling GbR sowie dem Gut Borken ist eine unabhängig von der Wirtschaftsform (Agrarunternehmen, Gewerbebetrieb) erfolgende Förderung der Umstellung auf Haltungssysteme mit kurzzeitiger oder ohne Fixierung der Sauen (Einbau von Bewegungsbuchten, Umbau des Deckzentrums und Wartebereichs) als unabdingbar angesehen worden, denn Tierschutz gelte für alle Sauen. Bei der Formulierung von entsprechenden Förderrichtlinien sei zu beachten, dass nach den aktuell geltenden Richtlinien des Agrarinvestitionsförderprogramms (AFP) eine Förderung der in Rede stehenden Investitionen mangels Wirtschaftlichkeit ausgeschlossen wäre.

Der DTSchB hat angesichts der hohen Investitionskosten eine Förderung des Umbaus der bisher praktizierten Sauenhaltung im Kastenstand zu alternativen Haltungsverfahren angemahnt, die „einen größtmöglichen Anteil“ des Investitionsvolumens abdecke, wobei kleinen Betrieben ein höheres anteiliges Fördervolumen zur Verfügung stehen sollte. Des Weiteren sollten alle Fördergelder (auch im Rahmen der AFP) nur zielgerichtet für tiergerechte Haltungsverfahren eingesetzt werden.

Der Hybridschweinezuchtverband hat sich ebenfalls dafür ausgesprochen, die Umstellung des Deckzentrums auf Gruppenhaltung ohne/mit Fixierung sowie des Abferkelbereichs auf alternative Abferkelbuchten ohne routinemäßige Fixierung der Sauen zu fördern.

DTSchB und HSZV haben darin übereingestimmt, trotz bestehender Übergangsfristen die Betriebe über die Höhe der Förderung zu einem möglichst zeitnahen Umstieg auf Gruppenhaltung zu motivieren. Denkbar wäre zudem ein Sonderinvestitionsprogramm für die Umstellung der Deckzentren auf Gruppenhaltung im Deckzentrum. Zusätzlich der Investitionsförderung seien stabile rechtliche Rahmenbedingungen und ausreichende Übergangsfristen die wichtigsten Voraussetzungen.

Der DTSchB hat das Erfordernis einer zielgerichteten finanziellen Unterstützung des Umbaus der Schweinehaltung als essentiell hervorgehoben. Zudem seien als Entscheidungshilfe für die Verbraucher bei Lebensmitteln eine EU-weite Kennzeichnung der Tierhaltung und Restriktionen für den Fleischimport bei Standard-Dumping nötig.

Der HSZV hat ein Kastenstand-Verbot in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gefordert. Fördergelder seien auf Investitionen in den tierartgerechten Neu- und Umbau von Stallanlagen zu konzentrieren. Die Genehmigungsverfahren für „bauliche Tierschutzmaßnahmen“ seien zu vereinfachen. Für bestehende Ställe seien ausreichend lange Übergangsfristen (von mind. 25 Jahren) einzuräumen. Zielkonflikte zwischen dem Tierschutz und dem Umweltschutz seien einer Lösung zuzuführen.

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern ist für eine Förderung von Neuinvestitionen bis zur Kostenneutralität oder eine anderweitige Kostenentlastung in gleichem Umfang eingetreten.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Agrarausschusses

Während der 26. Sitzung des Ausschusses am 17. Mai 2018 hat die Fraktion DIE LINKE das Fortbestehen des mit dem Antrag auf Drucksache 7/1031 aufgezeigten Handlungsbedarfs bekräftigt. Zudem ist darauf hingewiesen worden, dass zwischen dem Kastenstand-Haltungsverfahren und dem Kastenstand als technische Einrichtung zur kurzzeitigen Fixierung der Sauen unterschieden werden müsse. Dabei sollte die zulässige Dauer nicht politisch definiert, sondern von Fachleuten aus Praxis, Wissenschaft und Verwaltung festgelegt werden, wobei die Spezifika der Tiere (z. B. Rasse, Größe der Muttertiere) zu berücksichtigen seien.

In Bezug auf die nötigen Übergangsfristen ist von der Fraktion der CDU die seinerzeit auf Bundesebene diskutierte Dauer von 17 Jahren (10 Jahre für die Erstellung eines Konzepts + 5 Jahre für dessen Umsetzung + 2 Jahre Reserve für unvorhersehbare Schwierigkeiten) als gangbarer Weg angesehen worden.

Der Agrarausschuss ist übereingekommen, die Beratung erst beim Vorliegen eines neuen Sachstandes auf Bundesebene, jedoch spätestens in sechs Monaten, fortzusetzen.

Während der 32. Sitzung am 9. November 2018 ist vereinbart worden:

- der 29. November 2018 als Termin für die Vorschläge der Fraktionen für den Entwurf einer Beschlussempfehlung
sowie
- der 6. Dezember 2018 für die abschließende Beratung, damit während der Plenarsitzung im Januar 2019 ein Landtagsbeschluss herbeigeführt werden kann.

Die Beschlussvorschläge haben vorgesehen:

- a) die Annahme des Antrages mit der Maßgabe der Neufassung von Ziffer II (Fraktionen der CDU und SPD);
- b) die unveränderte Annahme des Antrages (Fraktion DIE LINKE);
- c) die Ablehnung des Antrages (Fraktion Freie Wähler/BMV) und
- d) die Ablehnung des Antrages sowie Aufforderung der Landesregierung, sich im Rahmen der Agrarministerkonferenz und gegenüber dem Bund für eine schnelle Neuregelung der gesetzlichen Vorgaben zur Ausgestaltung der Sauenhaltung, insbesondere der Kastenstand-Haltung, im Sinne des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 24. November 2015 einzusetzen (Fraktion der AfD).

Nach der Annahme des Beschlussvorschlages der Koalitionsfraktionen (Mehrheitsentscheidung bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und CDU sowie DIE LINKE, Ablehnung durch die Fraktion der AfD sowie Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV) hat die Fraktion DIE LINKE ihren Vorschlag auf unveränderte Annahme zurückgezogen. Zudem sind die Beschlussvorschläge der Fraktionen der AfD sowie Freie Wähler/BMV gegenstandslos geworden.

Der Agrarausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD sowie Freie Wähler/BMV beschlossen, dem Landtag die Annahme des Antrages mit der Maßgabe zu empfehlen, Ziffer II neu zu fassen. Kernpunkt der Aufträge an die Landesregierung sind, dass sich diese - anstatt für einen Ausstieg aus der Kastenstand-Haltung (Ziffer 1 des Antrages) - für eine „deutlich verringerte Aufenthaltsdauer der Sauen in Kastenständen im Deckzentrum“ bei einer Übergangsfrist von 15 Jahren einsetzen soll. Des Weiteren soll sie darauf Einfluss nehmen, dass Neu- und Umbauten sowie Modernisierungen und Erweiterungen von Schweineställen nur noch genehmigungsfähig sind, wenn sie der Zielstellung der Verkürzung der Verweildauer im Kastenstand sowie des OVG-Urteils gerecht werden. Als Termin für die Anpassung der Sauenhaltung, die durch eine Förderung über das AFP flankiert werden soll, ist der 31. Dezember 2033 festgeschrieben worden.

Schwerin, den 6. Dezember 2018

Elisabeth Aßmann
Berichterstatteerin